

# S A T Z U N G

## über die Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön

Der Stadtrat Bischofsheim a. d. Rhön erläßt auf Grund des Art. 23, Satz 1 der Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126, Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

### S a t z u n g

#### A. Straßennamen und Beschilderung

##### § 1

Die Namen der Straßen werden vom Stadtrat bestimmt.

##### § 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

##### § 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigten Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

#### B. Hausnummerierung

##### § 4

- 1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf ein Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten..
- 2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

## § 5

- 1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Stadt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
- 2) Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

## § 6

- 1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Stadtrat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.
- 2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.
- 3) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung entsprechend den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- 4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach § 6, Abs. 3 dieser Satzung nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## § 7

Das Hausnummernschild muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist das Hausnummernschild unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 8

Die Hausnummernschilder müssen stets in einem guten Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 9

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer findet der § 4 und § 8 entsprechende Anwendung.

§ 10


Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 11

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim a. d. Rhön, den 5. November 1970

S t a d t :

  
1. Bürgermeister